



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Mai 2015  
GZ 302.656/001-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 31. März 2015, GZ.: BMI-LR1340/0001-III/1/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines zum vorliegenden Entwurf des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes – PStSG**

Der RH empfahl dem BMI in seinem Bericht „Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“, Reihe Bund 2007/14, TZ 33, nationale Bekämpfungsstrategien für die Extremismusbekämpfung und Spionageabwehr zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf des PStSG soll zufolge der ihm zugrunde liegenden Erläuterungen eine besondere bundesgesetzliche Regelung für den Staatsschutz geschaffen werden. Mit dieser Maßnahme solle *„eine effektive und effiziente Vorbeugung vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch Extremismus, Terrorismus sowie nachrichtendienstliche Tätigkeiten und Spionage durch den Ausbau der präventiven und repressiven Mechanismen ermöglicht werden“*.

Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Organisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bisher nur auf die Befugnisse gemäß dem



SPG stützte, beurteilt der RH die Schaffung eines besonderen Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes positiv.

Der Entwurf enthält jedoch keine nationalen Bekämpfungsstrategien für die Bereiche Extremismus und Spionageabwehr. Der RH regt daher erneut die Erarbeitung nationaler Bekämpfungsstrategien an.

Der RH empfahl dem BMI im zitierten Bericht, TZ 9, weiters die Dotierung eigener finanzgesetzlicher Ansätze für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Auf dieser Grundlage könnten die Budgetverantwortung durch das Bundesamt verstärkt eigenständig wahrgenommen, die zielgerichtete Steuerung der Budgetmittel verbessert und damit deren Einsatz effizienter gestaltet sowie insgesamt größere Transparenz im Budgetvollzug des BMI geschaffen werden.

Der RH bemerkt kritisch, dass diese Empfehlung nach wie vor unberücksichtigt geblieben ist. Er regt daher erneut die Dotierung eigener finanzgesetzlicher Ansätze für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung an.

## **2. Zur Organisation des polizeilichen Staatsschutzes (§ 1 Abs. 1 letzter Satz PStSG i.d.F. des Entwurfs)**

In TZ 7 des genannten Berichts empfahl der RH dem BMI, Vor- und Nachteile einer Zentralisierung des Staatsschutzes anlassbezogen, z.B. im Rahmen künftiger Staats- und Verwaltungsreformbestrebungen, zu überdenken.

Der Entwurf des PStSG sieht in § 1 Abs. 1 letzter Satz die Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des BMI sowie weiterer neun „Landesämter Verfassungsschutz“, diese jeweils als Teilorganisation der Landespolizeidirektion, und somit insgesamt zehn Organisationseinheiten vor.

Der RH weist darauf hin, dass somit keine Entscheidung für eine Zentralisierung der Aufgaben des Staatsschutzes erfolgt ist. Auch die Erläuterungen enthalten keine näheren Ausführungen darüber, ob zumindest die Vor- und Nachteile einer Zentralisierung evaluiert wurden, bzw. welche Argumente zur Entscheidung für eine derzeit vorgeschlagene dezentrale Organisationsstruktur führten.

Der RH regt daher erneut an, die Vor- und Nachteile einer Zentralisierung des Staatsschutzes zu evaluieren und in den Erläuterungen näher darzulegen, ob die Ergebnisse dieser Evaluierung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens berücksichtigt wurden.

GZ 302.656/001-2B1/15

Seite 3 / 3

**3. Zu den Ermittlungs- und Analysebefugnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der Landesämter Verfassungsschutz (insbesondere §§ 10 f. PStSG i.d.F. des Entwurfs)**

Der RH empfahl dem BMI in TZ 35 des genannten Berichts unter Hinweis auf die österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, die innerstaatliche Zusammenarbeit – vor allem im Analysebereich (Länderinformation, Auswertung offener Quellen) – bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu intensivieren.

Der RH bewertet die vorgeschlagenen Regelungen zur Zusammenarbeit, die insbesondere ein Informationsverbundsystem zwischen dem Bundesamt und den Landesämtern vorsehen (vgl. etwa § 11 Abs. 2 des Entwurfs), als eine Maßnahme, die zur Umsetzung seiner o.a. Empfehlung beitragen kann.

**4. Zur Ausbildung der Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der Landesämter Verfassungsschutz (§ 2 Abs. 3 PStSG i.d.F. des Entwurfs)**

In seinem erwähnten Bericht, TZ 34, empfahl der RH dem BMI die Erstellung eines Ausbildungskonzepts für Analytiker des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Der geplante § 2 Abs. 3 PStSG verpflichtet Bedienstete des Bundesamtes und der Landesämter, innerhalb von zwei Jahren nach Dienstbeginn eine spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu absolvieren, deren näherer Inhalt durch eine Verordnung der Bundesministerin für Inneres festzusetzen ist.

Der RH weist im Sinn einer einheitlichen Ausbildung positiv darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sowohl für Analytiker des Bundesamtes, als auch für weitere Mitarbeiter des Bundesamtes und der Landesämter eine spezielle Ausbildung vorsieht.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

